

Satzung des Vereins

„Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) .Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen basierend auf dem christlichen Menschenbild. Der Vereinszweck wird außerdem ausgedrückt durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen fördern wollen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Bestrebungen, das reformpädagogische und christliche Profil der Evangelischen Schule Berlin-Friedrichshain mit zu entwickeln und seine Fortschreibung durch ideelle und materielle Unterstützung zu ermöglichen, dies geschieht u. a. durch
 - die Entwicklung des pädagogischen Konzeptes und Beratung bei dessen Weiterentwicklung,
 - die Bereitstellung von Hilfs- und Sachmitteln für den Unterrichts- und Hortbereich (wie etwa Lehr- und Lernmaterialien),
 - die Bereitstellung finanzieller Mittel,
 - die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen indem finanzielle Mittel zur Gestaltung der Schule und des Schulgeländes, für Lehrmittel und für Klassenfahrten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mittel

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Beiträge,
- Sammlungen,
- Spenden jeglicher Art und
- Erlöse aus Veranstaltungen, die der Schulverein durchführt.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge und Spenden werden auf das Konto des Schulvereins überwiesen.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel bis 2000,00 € entscheidet der Vorstand, darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag (Aufnahmeantrag) durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erworben. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen.

(3) Über den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung des Vorstandes anzuhören. Kommt es nicht zu einer Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb von 2 Kalenderjahren dem Verein keine Mittel zur Verfügung stellt.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Vorstand

Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand. Er ist autorisiert, über die Verwendung der eingehenden Mittel zu verfügen. Er führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretendem Vorsitzenden und
- dem Kassenwart
- bis zu 5 Beisitzer

Ein Beisitzer sollte Mitglied der Gesamtelternversammlung der ESBF sein. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der stellvertretender Vorsitzender, die getrennt zeichnungsberechtigt sind. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre tatsächlichen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder seinem Vermögen irgendwelche Vorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen alsbald von einer Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt bzw. bestätigt werden. Bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes bleiben ihre bisherigen Mitglieder im Amt. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Er handelt und beschließt in allen Fragen der Geschäftsführung gemeinschaftlich.

Ihm obliegt insbesondere

- die Aufstellung eines Jahresabschluss-, Geschäfts- sowie Rechnungsprüfungsberichtes für die Hauptversammlung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

- die Führung einer Mitgliederliste,
- die Überwachung des Vereinsvermögens,
- die Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen,
- Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsmitteln zu satzungsgemäßen Zwecken.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch eine Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines neuen Vorstandes nach zweijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge ,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in den Schulferien. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Satzungsänderungen und eine Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb

eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen und bzw. oder die Abwahl des Vorstandes beschließen kann.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit. Treten Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit auf, sind diese der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die sachliche Richtigkeit von Ausgaben verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben auf, so hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain mit der Maßgabe, es zugunsten der Schule entsprechend §2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.

Berlin, 17. Mai 2010

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2015